

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen in der Stadt Paderborn

vom 15.02.2016

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 14.09.2021, in Kraft ab 18.09.2021

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV NW 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (GV. NRW. S. 312), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 02.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die Gemeindestraßen sind, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt, nachfolgend "Straßen" genannt. Sonderregelungen für Märkte und Volksfeste sowie der Abschluss eines Allein-Werbungsvertrages durch die Stadt Paderborn bleiben unberührt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über die Widmung und die verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. Diese Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu erteilt ist.

(2) Im Stadtgebiet sollen Anträgen auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nur für den Anlieger (Mieter/Pächter eingeschlossen) vor dem Anliegergrundstück und nur für die vom Anlieger auf dem Anliegergrundstück regelmäßig gewerblich angebotenen Waren, Speisen, Getränke oder sonstigen Leistungen stattgegeben werden. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte ist unzulässig, d. h. die Sondernutzung muss in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal des Erlaubnisnehmers ausgeübt werden.

Ausnahmen vom Anliegerprinzip sind nur für

- kirchliche, politische, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- Veranstaltungen förmlich anerkannter gemeinnütziger Institutionen,

- Veranstaltungen und Sondernutzungen im öffentlichen Interesse,
- Märkte und Volksfeste gem. § 10 (9) nach Beschluss des Fachausschusses,
- für den Verkauf von Obst und Gemüse im Sinne eines zentralen Angebotes im Fußgängerbereich Innenstadt,
- für den Betrieb von Wertstoffsammelcontainern durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb ASP im Rahmen des dafür geltenden Entsorgungskonzeptes, dabei auch durch Dritte, sowie
- für Verleihsysteme von Elektro-Tretrollern im Sinne der Elektro-Kleinstfahrzeuge-Verordnung

zulässig, wenn nicht bereits Rechte Dritter bestehen.

(3) Die Sondernutzung für Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen ist regelmäßig auf eine Aufstellfläche von maximal 4 qm begrenzt. Erweiterungen sind zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs möglich ist und sich das Erscheinungsbild der Nutzungsfläche und die Warenpräsentation im Rahmen städteplanerischer Belange berücksichtigen lassen. Die Sondernutzungsfläche für Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen soll maximal 20 % der Verkaufsfläche des Geschäftslokales nicht überschreiten. Bei Verleihsystemen für Elektro-Tretroller wird die Gesamtanzahl der zugelassenen Fahrzeuge im Stadtgebiet auf maximal 1.200 begrenzt.

(4) Das Aufstellen von Werbeanlagen, Stellschildern und „Passantenstoppere“ ist grundsätzlich nur in dem 0,80 m breiten Raum ab Hauswand unmittelbar vor der eigenen Geschäftsfreont zulässig. Die Aufstellung vor einer unmittelbar benachbarten Geschäftsfreont ist zulässig bei schriftlicher Einwilligung des Nachbarn. Geschäftsfreont bezeichnet eine Angrenzung mit direktem Kundenbezug durch Eingänge, Schaufenster oder Freiflächen. Maximal dürfen 2 solcher Elemente pro Geschäft aufgestellt werden. Weitergehende Beschränkungen im Einzelfalle sind möglich, insbesondere bei mehreren Geschäften pro Haus. Bei Eckhäusern gilt eine Begrenzung auf 1 Element pro angrenzender Straße.

Für hinterliegende Geschäfte / Einrichtungen gilt nachstehende Sonderregelung: Im Hauptstraßenzug (Hauptgeschäftsstraßen oder Straßen mit Hauptverkehrsfunktion) können Hinweisschilder auf Geschäfte / Einrichtungen in Nebenstraßen als einheitliche Sammelhinweise nach näheren Vorgaben durch die Stadt Paderborn zugelassen werden. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme von Verkehrsflächen des Hauptzuges durch Dritte ist ausgeschlossen.

(5) Sondernutzungen dürfen festgesetzte Märkte und Volksfeste nicht beeinträchtigen. Die Stadt kann zur Durchführung derartiger Veranstaltungen die Freistellung der genehmigten Sondernutzungsflächen verlangen.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung angrenzender Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch). Die Notwendigkeit der Einholung anderer Erlaubnisse oder Zustimmungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art, wird hierdurch nicht berührt. Der Straßenanliegengerbrauch ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und Vordächer (Kragplatten) sowie Aufzugsschächte für Waren und Müllbehälter,
2. Lampen ohne Werbung und bauaufsichtlich genehmigte Sonnenschutzdächer (Markisen), die heruntergelassen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Straßenoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70 m Abstand haben. In Fußgängerstraßen dürfen sie nicht mehr als 1,50 m hineinragen. Weiterhin erlaubnisfrei sind Sonnenschirme (ohne Verankerung im Boden) auf genehmigten Sondernutzungsflächen von Gaststätten während des Genehmigungszeitraumes und innerhalb der Grenzen der genehmigten Flächen.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach Bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Sondernutzungen sind antragsbedürftig.

Anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung rechtzeitig zu stellen, in der Regel 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise können verlangt werden. Erstmalige Anträge sind schriftlich zu stellen. Folgeanträge können bei unverändertem Umfang formlos gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs, ein Eingriff in den Straßenkörper oder die Möglichkeit einer Beschädigung von Straßenanlagen verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, des Schutzes der Straße bzw. der Wiederherstellung der Straßenanlagen Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, für den ordnungsgemäßen Zustand der Straße oder zum Schutze des Stadtbildes erforderlich ist. So können zur Wahrung eines gepflegten Stadtbildes der Umfang der Sondernutzung eingeschränkt und bestimmte Warenangebote und Präsentationsformen ausgeschlossen werden. Beispielhaft gilt dies für Einfriedigungen, Bestuhlungen,

massierte „Billigangebote“ (1-€-Artikel) und für die Aufstellung von „Partyzelten“ als Witterungsschutz.

(2) Für die zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten (Außengastronomie) in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche kann die Stadt, insbesondere für größere zusammenhängende Flächen, eine Einfriedigung verlangen. Die Einfriedigung hat in Absprache mit dem Straßen- und Brückenbauamt zu erfolgen.

(3) Zur Sicherstellung der Erfüllung solcher Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Wiederherrichtung der benutzten Straßenfläche in den ursprünglichen Zustand, können die Stellung einer Sicherheit sowie der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert werden.

§ 8

Ausübung der Sondernutzung

(1) Die Wiederherstellung der öffentlichen Straßenflächen bei Eingriffen in den Straßenkörper (einschließlich Verschmutzungen) richtet sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach näherer Maßgabe der Einzelerlaubnis. Bei Beginn der Nutzung vorhandene Schäden an den Straßenanlagen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Paderborn zum Haftungsausschluss anzuzeigen.

(2) Öffentliche Straßenflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie Grundwassermess-Stellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind vor Zerstörung, Beschädigung und Verschmutzung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

(3) Bestehende Rechte Dritter sind zu wahren. Bei Eingriffen in den Straßengrund sind rechtzeitig zuvor durch den Erlaubnisnehmer die Weisungen der öffentlichen Versorgungsträger (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation), des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn sowie des Straßen- und Brückenbauamtes der Stadt Paderborn wegen der Lage und des Schutzes von Versorgungseinrichtungen und Anlagen der Verkehrstechnik einzuholen.

(4) Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzungen, die den Straßengrund betreffen (wie Lichtschächte, Einlass-Schächte, Treppenstufen) sind vom Eigentümer ständig in ordentlichem verkehrssicherem Zustand zu halten und bei Änderung der Straßenanlagen unaufgefordert fachgerecht der jeweiligen Straßenhöhe anzupassen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig und verlangt die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Straßenraum eine unverzügliche Absicherung oder Anpassung, so steht der Stadt das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen zu. Für etwaige Straßenbauarbeiten eintretende Schäden an diesen Anlagen leistet die Stadt keinen Ersatz. Die Haftpflicht bei Vorsatz bleibt unberührt.

§ 9

Beendigung der Sondernutzung

(1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherrichtung der benutzten Fläche ist der Stadt Paderborn unverzüglich nach Beendigung der Wiederherrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.

(3) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Nutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sowie für den Erlass von Gebührenbescheiden (Nutzungen ohne Erlaubnis) werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Soweit bei Abstellung auf Monatsgebühren die Nutzung nicht für volle Kalendermonate erfolgt, ist eine Tagesgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 Dreißigstel der Monatsgebühr. Auf einen längeren Zeitraum angelegte Sondernutzungen können nicht in einzelne Teilabschnitte zerlegt werden.

(3) Für Warenauslagen bis zu einer Tiefe von 0,80 m ab Hauswand und bis 4 qm Gesamtfläche wird die Mindestgebühr erhoben. Bei einer Flächeninanspruchnahme über diesen Rahmen hinaus erfolgt die Gebührenberechnung für die gesamte Fläche nach Nr. 4 des Gebührentarifs.

(4) Für Verkaufswagen sowie Imbiss- und Ausschankgeschäfte berechnet sich die Sondernutzungsfläche nach der Grundfläche der Verkaufseinrichtung zuzüglich überstehender Dachflächen. Darüber hinaus gehende Nutzungen werden auf tatsächliche qm berechnet. Bei Stehtischen wird eine Sondernutzungsfläche von zusätzlich 3 qm pro Tisch berechnet.

(5) Sondernutzungen für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten die gewerblichen Zwecken (Außengastronomie) dienen, können für längere zusammenhängende Zeiträume beantragt werden. Bei Parkflächen ist die Nutzung auf maximal 6 Monate begrenzt.

Bei einem Zeitraum von mindestens 6 Kalendermonaten ermäßigt sich die Gebühr um 1 Sechstel. Bei einem Zeitraum von 9 Kalendermonaten erfolgt die Berechnung auf einen Zeitraum von nur 6 Monaten.

In begründeten Einzelfällen können über 9 Monate hinausgehende Nutzungszeiten bewilligt werden. Dies gilt jedoch nur für tatsächlichen Betrieb, nicht lediglich zur Lagerung von Mobiliar etc. Die Gebühr für den über 9 Monate hinausgehenden Zeitraum ermäßigt sich bei Nutzung voller Kalendermonate um 50 % der Monatsgebühr.

Die Ermäßigungsregelungen finden keine Anwendung auf Sondernutzungen ohne Erlaubnis.

(6) Ist die berechnete Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die jeweilige Mindestgebühr erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Sonstige angefallene Maßeinheiten des Gebührentarifs werden als volle Maßeinheit aufgerundet.

(7) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer dem Nutzungsgrad vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

(8) Als Zeitraum, für den die Sondernutzungsgebühr erhoben wird, gilt die Zeit der erlaubten Sondernutzungen, der Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen ohne Erlaubnis und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung oder Verantwortung für die Sondernutzungsfläche bis zur mängelfreien Abnahme nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

(9) Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen aus Anlass der Volksfeste und Märkte der Stadt Paderborn werden die Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Paderborn in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Bestehen bereits regelmäßige Sondernutzungen, ist die Marktgebühr nur für eine Erweiterungsfläche anzusetzen.

Über diese Nutzungen, beschränkt auf den veranstaltungsnahen Bereich des jeweiligen Volksfestes oder Jahrmarktes, beschließt der zuständige Fachausschuss.

§ 11 Gebührenfreiheit

(1) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ist bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude, Unfall- und nicht gewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Sport- und Jugendeinrichtungen abzusehen.

(2) Für erlaubnispflichtige Maßnahmen der Versorgungsbetriebe verbleibt es bei den jeweiligen Konzessionsregelungen.

(3) Eine teilweise, völlige oder zeitlich begrenzte Befreiung von der Sondernutzungsgebühr kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gewährt werden, wenn es sich um die Benutzung einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche handelt, die noch im Eigentum des Erlaubnisnehmers steht oder wenn die Gebührenpflicht für eine bereits vorhandene Anlage erst infolge einer Straßenverbreiterung entsteht.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer, ersatzweise der Antragsteller oder bei unberechtigter Nutzung der Veranlasser.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit und Einziehung von Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, der Bescheid bestimmt etwas anderes. Bei Jahres- und Saisonnutzungen ab 6 Monaten kann, soweit die zu zahlende Sondernutzungsgebühr insgesamt 3.000 € übersteigt, auf Antrag im Zuge der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis die Fälligkeit auf 2 Termine gelegt werden.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden bei Geschäftsaufgabe anteilmäßig (nach der Nutzungsdauer) erstattet. In übrigen Fällen nur wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig, zwischenzeitlich oder teilweise aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Mindestgebühren sind nicht erstattungsfähig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Abweichend davon tritt der Gebührentarif zu Nr. 10 und 11 rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Paderborn

vom 15.02.2016

Gebührentarif

Gebühren

Die Mindestgebühr für gewerbliche Sondernutzungen beträgt 45,00 EUR

Die Mindestgebühr für nichtgewerbliche Sondernutzungen beträgt 22,50 EUR

Nr.	Sondernutzung	Gebühr € / qm / Kalendermonat		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, mit und ohne Bauzaun	4,00	2,00	2,00
2	Lagerung und Aufstellung von Gegenständen aller Art, die länger als 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt, sowie in Sicherungsabsperrungen einbezogene Flächen	3,00	1,50	1,50
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, Stehtische werden pauschal mit je 3 qm Fläche berechnet	5,60	4,20	2,80
4	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen	12,00	6,00	6,00
5	Container	5,00	2,50	2,50
6	Imbiss- und Getränkestände bzw. -wagen Mindestgebühr pro Stand bei eintägiger Nutzung 75,00 € bei mehrtägiger Nutzung 150,00 € Stehtische werden pauschal mit je 3 qm Fläche berechnet	18,70	18,70	18,70

Nr.	Sondernutzung	Gebühr € / qm / Kalendermonat		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
6 a	Ermäßigungsregelung bei Großveranstaltungen, z.B. Frühlingsfest, Karneval, Stadtteilstefte oder vergleichbare Veranstaltungen.	für die Dauer der Veranstaltung		
	Imbiß-und Getränkstände-bzw.-wagen	22,50 € pro Stand, wenn nichtgewerblich 45,00 € pro Stand, wenn gewerblich		
	Sonstige Nutzungen	22,50 € pauschal, wenn nichtgewerblich 45,00 € pauschal, wenn gewerblich		
		zzgl. 30% auf die so berechnete Summe bei mehrtägigen Veranstaltungen		
		abzgl. 25 % vom so berechneten Gesamtbetrag bei Veranstaltungen in den Zonen 2 und 3		
7	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, je nach Einzelfall Ist dabei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht die Standfläche sondern die Ansichtsfläche prägend, gilt der Flächenbezug für die Ansichtsfläche	2,80	1,40	1,40
		bis	bis	bis
		14,00	7,00	7,00
8	Stellschilder, „Passantenstopper“, sonstige Werbeanlagen innerhalb des 0,80 m – Bereiches	24,00	24,00	24,00
		Berechnung pro Stück / Monat		
9	Entgeltpflichtige Kinderspielgeräte	33,00	33,00	33,00
10	Aufstellung von Fahrzeugen zu Werbezwecken (grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, jedoch als Sondernutzung gebührenpflichtig)	5,00 qm / Tag	5,00 qm / Tag	5,00 qm / Tag

Nr.	Sondernutzung	Gebühr €	
11	Sonstige nicht-gemeingebräuchliche Abstellung von Fahrzeugen, z.B. nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, Wohnwagen (grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, jedoch als Sondernutzung gebührenpflichtig)	<u>bei Fläche bis 10 qm</u> 9,00 € / Fahrzeug / Tag / alle Zonen zzgl. 100,00 € Aufschlag pro angefangenem Kalendermonat sofern nach Erstaufforderung keine fristgerechte Beseitigung erfolgt <u>bei Fläche über 10 qm</u> 12,00 € / Fahrzeug / Tag / alle Zonen zzgl. 100,00 € Aufschlag pro angefangenem Kalendermonat sofern nach Erstaufforderung keine fristgerechte Beseitigung erfolgt	
12	Zirkusgastspiele, Sonstige kleinere Gastspiele, z.B. Puppenbühne	Mäspornplatz 300,00 pro Tag der Nutzung	Freibad 180,00 60,00 pro Tag der Nutzung
13	Überlassung von Parkplätzen im Andienungshof Brückengasse und Andienzone Königsplatz	pro Parkplatz / Monat 50,00	
14	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen Kleine Baumaßnahmen (Hausanschlüsse, Aufgrabungen bis 50 m Länge) Sonstige Aufgrabungen im Planverfahren	je Einzelfall 25,00 75,00 bis 130,00	
15	Genehmigung zusätzlicher Zufahrten an bebauten und unbebauten Grundstücken für Wohnzwecke Genehmigung zusätzlicher Zufahrten an gewerblich genutzten Grundstücken	30,00 bis 75,00 pro Jahr 100,00 bis 350,00 pro Jahr	
16	Verleihsysteme von Elektro-Tretrollern im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung	3,40 € pro Fahrzeug pro angefangenem Kalendermonat, zonenunabhängig	

- Zone 1 Fußgängerbereich Innenstadt mit Westernstraße (einschl. östlicher Bereich Am Westertor) , Marienplatz, Rathausplatz, Kamp, Grube, Schildern, Markt, Rosenstraße, Königstraße, Königsplatz und Westernmauer
- Zone 2 Innerer Ring, äußerlich begrenzt durch Friedrichstraße, Paderwall, Heierswall, Gierswall, Busdorfwall, Liboriberg und Le-Mans-Wall. Weiterhin dazu zählen die westlichen (Vorplatz Herz-Jesu-Kirche) und südlichen Bereiche Am Westertor sowie die Großparkplätze Le-Mans-Wall / Liboriberg
- Zone 3 restliches Stadtgebiet

frühere Fassung